Niels-Stensen-Schule

Schwerin

Schulordnung Hausordnung Disziplinarordnung Alarmordnung



Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Niels-Stensen-Schule hat sich durch den Beschluss der Schulkonferenz eine umfassende Ordnung gegeben, die es uns erleichtern soll, in würdiger und angemessener Form miteinander zu arbeiten und zu lernen. Dabei regeln sich die meisten Angelegenheiten unseres Miteinanders von selbst, weil wir ohnehin eine Schulgemeinschaft bilden, in der gegenseitige Achtung und der respektvolle Umgang grundlegend sind.
Dies ist Ausdruck unserer christlichen Lebensauffassung.

Die nachstehenden Ordnungen sind Unterstützung, Orientierung und Entscheidungsgrundlage für die Arbeit in der Niels-Stensen-Schule.

Die Rahmenschulordnung der Bernostiftung sowie die allgemein gültige Bestimmungen für Schulen in Mecklenburg-Vorpommern sind Grundlage für diese Schulordnung.

Für die Schulleitung

Schwerin, im Juni 2017

Schulordnung

Ausgehend von der Würde und der individuellen Persönlichkeit des Einzelnen wünschen wir uns eine Schulatmosphäre, in der sich menschliches Miteinander bei der gemeinsamen Arbeit auf der Grundlage unseres christlichen Glaubens entwickelt.

Die Ziele unseres Handelns und unserer Arbeit in der Schule sind insbesondere die Förderung und Entwicklung der Persönlichkeit, der geistigen und lebenspraktischen Fähigkeiten, einer umfassenden sozialen Kompetenz und schließlich die Entwicklung einer Lebensführung auf der Grundlage christlichen Weltverständnisses.

Möglichst viele Schülerinnen und Schüler sollen die von ihnen angestrebten Bildungsziele erreichen.

Die Regeln der Rahmenschulordnung der Bernostiftung sowie allgemein gültige Bestimmungen für Schulen in Mecklenburg – Vorpommern sind Grundlage für diese Schulordnung.

Grundsätzliches:

- 1. Alle am Schulleben Beteiligten (Lehrkräfte, alle Mitarbeitenden [Hausmeister, Küchen- Reinigungspersonal, Sekretärinnen], Schüler/innen) verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung untereinander. Es wird erwartet, dass sich alle freundlich begegnen und grüßen.
- 2. Mobile Endgeräte (Handy, Smartphone, Tabletts etc.) sind während des gesamten Schulbetriebs ausgeschaltet. Bei Verstoß gegen diese Regel können die Geräte eingezogen werden und erst nach dem individuellen Unterrichtsende des/der Schüler/in abgeholt werden. Ausnahme: Die Jahrgänge 11 und 12 können in ihren Freistunden und dann in ihren Klassenräumen die Geräte nutzen.

- 3. Für eine freundliche und angenehme Lernatmosphäre ist es notwendig, dass sich unsere Schüler/innen auf den Fluren und in den Unterrichtsräumen angemessen verhalten.
- 4. Alle Schüler/innen, alle Lehrkräfte und Mitarbeitende sind angehalten, dem Lernort Schule entsprechende Kleidung zu tragen. Kleidung mit politisch- extremistischen Zeichen, Aufschriften oder Symbolen ist in der Schule verboten.
 Kopfbedeckungen werden im Schulgebäude nicht getragen.
 - (Ausnahmen z. B. aus gesundheitlichen Gründen bedürfen der Rücksprache mit der Schulleitung.)
- 5. Diskriminierungen, Beleidigungen, verbale Aggressivität, Mobbing, jede Art von Gewalt sind verboten.

Unterricht:

- 1. Der Lernerfolg unserer Schüler/innen hängt maßgeblich davon ab, dass der Unterricht störungsfrei und nach Regeln verläuft. Der Erfolg des Unterrichts wird etwa durch allgemeine Unruhe, unangemeldete Zwischenrufe, Unpünktlichkeit beeinträchtigt. Schüler/innen haben die Pflicht, für den Unterricht notwendige Materialien vor Beginn einer Stunde bereitzuhaben. Hausarbeiten sind pünktlich zu erledigen.
 Die Schüler/innen sorgen dafür, dass der Unterrichtsraum in einem Zustand ist, der es der Lehrkraft gestattet, ihren Unterricht zu erteilen. Ist eine Lehrkraft fünf Minuten nach Stundenbeginn noch nicht erschienen, fragt der/die Klassensprecher/in im Sekretariat nach.
- 2. Im Unterricht wird nur mit Erlaubnis der Lehrkraft gegessen oder getrunken. Dies soll in der Regel nur in unterrichtsgebundenen Kurzpausen geschehen.
- Lehrende und Schüler/innen erscheinen pünktlich zum Unterricht. Wiederholte Unpünktlichkeit oder unentschuldbares Fernbleiben vom Unterricht führt zu schulischen Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen. Zudem können Schüler/innen zu weiteren Schulveranstaltungen verpflichtet werden.
- 4. Die Pausen werden auf dem vorgesehenen Gelände bzw. in den entsprechenden Räumen verbracht. Bei dafür ungeeigneter Wetterlage können die Schüler/innen im Schulgebäude verbleiben. Die Entscheidung fällt die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person.
- 5. Volljährige und bei Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten minderjährige Schüler/innen ab Klassenstufe 10 dürfen das Schulgelände in der unterrichtsfreien Zeit (Freistunden) verlassen.

Äußere Rahmenbedingungen

- 1. Im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung von Unterricht und der Einsicht folgend, dass ein erfolgreiches Zusammenwirken von Schüler/innen, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften sowie der anderen Mitarbeitende der Schule nur unter zumutbaren äußeren Bedingungen möglich ist, verpflichten sich alle zum pfleglichen und werterhaltenden Umgang mit schulischen Einrichtungen, Baulichkeiten, Anlagen im Außenbereich, mit dem Inventar, mit den Lehrund Lernmitteln sowie dem persönlichen Eigentum anderer.
- 2. Alle haben Verunreinigungen auf dem gesamten Schulgelände zu vermeiden. Bei Zuwiderhandlung ist der/die Verursachende zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands verpflichtet.
- Klassen- und Fachräume werden an jedem Unterrichtstag von den Schüler/innen, die sie als letzte nutzen, von Verschmutzungen gereinigt. Bei Unterrichtsschluss werden die Stühle hochgestellt, der Raum wird gefegt. Die Lehrkraft verlässt als letzte den Raum.
 Für die Grundschule gilt eine gesonderte Regelung.
- 4. Allen Schüler/innen können Aufgaben übertragen werden, die einem guten Miteinander und einem erfolgreichen Unterricht dienen.
- Alle am Schulleben Beteiligte tragen dazu bei, Gefahren von sich und anderen abzuwenden. Treppen und Flure müssen grundsätzlich freigehalten werden.
- 6. Fahrradfahren auf dem Schulgelände, das Sitzen auf Fensterbänken und Treppengeländern sind verboten.
- 7. Das Werfen von Gegenständen, die geeignet sind, Verletzungen hervorzurufen (z.B. Schneebälle), ist untersagt. Es dürfen nur sogenannte Softbälle auf dem Schulhof benutzt werden (Ausnahme: Fußballplatz des Schulhofes der Grundschule).

Beurlaubung und Entlassung von Schüler/innen während der Unterrichtszeit

1. Innerhalb der Schulzeit ist die Entlassung eines/einer Schülers/in aus der Aufsicht der Schule nur dann möglich, wenn eine angemessene Betreuung außerhalb der Schule sichergestellt ist.

Die Entlassung aus der Schule bedarf bei Minderjährigen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Bei unvorhersehbaren und nicht vermeidbaren Kürzungen des angekündigten Tagesplans dürfen Schüler/innen das Schulgelände vorzeitig verlassen, wenn hierzu die ausdrückliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorliegt und das Alter und die Erfahrung der Schüler/in eine Entlassung aus der Schule angemessen sein lässt. Dies betrifft auch die sich dem Unterricht anschließende Zeit für die Mittagsmahlzeit. Es muss in allen Fällen stets der übliche Schulweg (direkt und ohne Umwege) zurückgelegt werden.

 Eine Beurlaubung vom Unterricht und von den für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen ist nur aus zwingenden Grund zulässig; Erziehungsberechtigte beantragen die Beurlaubung rechtzeitig bei der Klassenleitung. Diese kann für bis zu drei Tage im Schulhalbjahr beurlauben. Über weitergehende Anträge entscheidet der/die Schuleiter/in.

Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien kann die Schule grundsätzlich nicht erteilen. Über Ausnahmen in dringenden Fällen entscheidet der/die Schuleiter/in.

Hindern Krankheit oder andere nicht voraussehbare Umstände einen/eine Schüler/in an der pünktlichen Rückkehr aus den Ferien, so ist dies der Schule umgehend mitzuteilen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Völlige Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht ist nur aufgrund eines amts- oder schulärtzlichen Zeugnisses zulässig.

Hausordnung

- 1. Die/der Schulleiter/in übt das Hausrecht aus. Es kann ganz oder teilweise auch auf andere Lehrkräfte übertragen werden.
- 2. Schulfremde Personen müssen sich im Sekretariat anmelden.
- 3. Die Schule bzw. der Schulträger haften nicht bei Abhandenkommen oder bei Beschädigung persönlicher in die Schule verbrachter Gegenstände.
- 4. Gewerbliche Tätigkeiten, Werbetätigkeit oder Sammlungen sind verboten. Über Einzelfälle entscheidet der Schulleiter/in.
- 5. Das Schulgebäude der weiterführenden Schule wird an Schultagen um 07:30 Uhr, das Schulgebäude der Grundschule bzw. des Horts wird um 07:00 Uhr geöffnet. Die schulischen Veranstaltungen und damit die Aufsichtspflicht der Schule enden spätestens um 17:30 Uhr oder nach einem Sonderplan.
- 6. Das Sekretariat (Raum N2.09) ist für Schüler/innen zu festgelegten Zeiten geöffnet (siehe Aushang).
- 7. Schulunfälle, Sachschäden, das Abhandenkommen von Eigentum der Schule oder einzelner Personen und die Anwesenheit Fremder werden unverzüglich im Sekretariat gemeldet. Ist dies nicht möglich, ist das Schulpersonal unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8. Es wird empfohlen, persönliches Eigentum soweit dies möglich ist nicht im Klassenraum zurückzulassen oder wenn doch, im Schließfach der Klasse aufzubewahren. Für die Grundschule gibt es eine eigene Reglung.
- 9. Die Fenster in den Schulgebäuden (Altbau und Neubau) dürfen aus Sicherheitsgründen für die Schülerinnen und Schüler nur in Ausnahmefällen und ausschließlich durch das Lehrpersonal oder die Hausmeister geöffnet werden. Schüler/innen ist es strengstens untersagt die Fenster zu öffnen. Die Klassenräume der Weiterführenden Schule verfügen über eine automatische Be- und Entlüftungsanlage.
- 10. Alle Schäden an Gebäude und Inventar werden sofort dem Hausmeister gemeldet. Für fahrlässig oder vorsätzlich herbeigefügte Schäden haben die Schüler/innen bzw. die Erziehungsberechtigten Ersatz zu leisten.
- 11. Das Rauchen ist im Schulhaus und auf dem gesamten Schulgelände und in der unmittelbaren Umgebung der Schule nicht gestattet.

 Das Mitführen von E-Zigaretten, E-Shishas, Tabak, zugehörigen Utensilien (Zigarettenpapier, Streichhölzer, Feuerzeuge), Alkohol sowie aller anderen Arten von Drogen im gesamten Aufsichtsbereich der Schule unterliegt dem strikten Verbot. Dies betrifft auch sicherheits- und personengefährdende Geräte und Gegenstände.
- 12. Gefährliche Gegenstände und Waffen dürfen nicht in die Schule oder auf das Schulgelände verbracht werden.
- 13. Fahrräder werden nur auf dem dafür vorgesehenen Gelände abgestellt.

Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung der Niels-Stensen-Schule setzt sich aus den §§8 und 9 der Rahmenschulordnung in der jeweils geltenden Fassung zusammen (Stand 01.09.2012):

Erziehungsmittel

(1) Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und der Schutz von Personen und Sachen an der Schule sind vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten.

Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen mit dem Ziel, Verhaltensänderungen beim Schüler herbeizuführen. Sie sind zulässig, wenn der Schüler/ die Schülerin den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise seine Pflichten verletzt. Sie werden grundsätzlich von der Lehrkraft ausgesprochen, die das Fehlverhalten wahrnimmt. Sie können darüber hinaus von der Klassenkonferenz angewendet werden. Erziehungsmittel müssen geeignet sein, Einsicht zu dem Fehlverhalten herzustellen und dienen nach Möglichkeit der unmittelbaren Wiedergutmachung. Erziehungsmittel können nebeneinander erfolgen, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist.

- (2) Erziehungsmittel sind insbesondere
- das erzieherische Gespräch,
- gemeinsame Absprachen,
- mündlicher Tadel mit einer Benachrichtigung an die Erziehungsberechtigten,
- schriftlicher Tadel,
- die Eintragung in das Klassenbuch,
- die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten,
- vorübergehende Einziehung von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder den/die Schüler/in oder Dritte zu gefährden,
- Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, soweit keine andere Möglichkeit besteht, die Durchführung eines ungestörten Unterrichts zu sichern; die Aufsichtspflicht der Schule bleibt unberührt,
- Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
- Auferlegung besonderer Pflichten,
- besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht, nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten,
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts, nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten Ausschluss von Unterrichtsgängen im Einvernehmen mit dem Schulleiter.
- (3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des/der Schülers/in am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Soweit Maßnahmen nach § 8 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder um einer Gefahr für andere Schüler/in zu begegnen, können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Ordnungsmaßnahmen sind nur bei bewusstem Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit des/der Schülers/in zulässig. Bei Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen ist das Verhalten des einzelnen Schülers innerhalb der Schule maßgeblich, außerschulisches Verhalten nur dann, wenn es den Unterrichts- oder Schulbetrieb unmittelbar betrifft.
- (2) Der Sachverhalt, der zu einer Ordnungsmaßnahme führen könnte, ist unter Wahrung der Anhörungsrechte der Beteiligten sorgfältig zu ermitteln. Der Ermittlungsbericht ist dem/der Schulleiter/in vorzulegen. Dieser/diese entscheidet über die Fortführung des Verfahrens.
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind
- 1. der schriftliche Verweis.
- 2. Ausschluss von mehrtägigen Fahrten,
- 3. die Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
- 4. der Ausschluss vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen
 - a) bis zu drei Tagen,
 - b) bis zu vier Wochen,
- 5. Androhung der Kündigung des Schulvertrages und
- 6. Kündigung des Schulvertrages.
- (4) Eine Maßnahme nach Abs. 3 Nr. 1 entscheidet nach Rücksprache mit der Klassenleitung und Anhörung des/der Schülers/in der/die Schulleiter/in. Eine Maßnahme nach Abs. 3 Nr. 4 a entscheidet nach Rücksprache mit der Klassenleitung und Anhörung des/der Schülers/in und dessen/deren Erziehungsberechtigten der Schulleiter/in. Über Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 2, 3 und 4 b beschließt in Grundschulen die Lehrerkonferenz, im Übrigen die Klassenkonferenz. Über eine Maßnahme nach Abs. 3 Nr. 5 und 6 beschließt in Grundschulen die Lehrerkonferenz, im Übrigen die Klassenkonferenz jeweils im Einvernehmen mit dem/der Schulträger/in.

Eine Maßnahme nach Abs. 3 Nr. 4-6 setzt voraus, dass der/die Schüler/in Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens in der Schule erheblich verletzt, durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Unterricht nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. Für die Dauer eines Ausschlusses vom Unterricht darf der/die Schüler/in das Schulgelände nur mit Zustimmung der Schulleitung betreten, während dort Unterricht oder eine andere Schulveranstaltung stattfindet.

- (5) Die Erziehungsberechtigten sind über eine Ordnungsmaßnahme einschließlich der Gründe unverzüglich schriftlich zu informieren. Auf die Möglichkeit des Rechtsbehelfs ist hinzuweisen.
- (6) Dem/der Schüler/in und seinen/ihren Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung, der Konferenz, die über die Maßnahme zu entscheiden hat, zu äußern. Dabei ist die Unterstützung sowohl von anderen Schülern/innen als auch von einer Lehrkraft des Vertrauens, dem/der Schulsozialarbeiter/in und/oder des/der Schulseelsorgers/in möglich.

Bei Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 2-6 kann auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ein Mitglied der Elternvertretung zur Sitzung eingeladen werden.

(7) Die Unterlagen des Ermittlungsverfahrens und die Beschlüsse sind zu den Schulakten zu nehmen. Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen sind spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung zu löschen, sofern nicht während der Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.

Alarmordnung

1. Feueralarm

- Der Alarm wird durch die Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Person ausgelöst: gleichbleibender Dauerton und Ansagetext.
- Die Kontrolle über den Ablauf übernimmt der/die Sicherheitsbeauftrage der Schule.
- Die Klassen verlassen geschlossen zusammen in ruhiger Form mit der unterrichtenden Lehrkraft das Schulgebäude und sammeln sich auf dem Schulhof – Karl Liebknecht Platz. Die Grundschule sammelt sich auf dem Gelände des Augustenstifts.
- Die Weisungen der Fluchtwegpläne sind zu beachten.
- Wenn die Lage es zulässt, werden Fenster und Türen geschlossen. Alle Lichter werden gelöscht.
- Das Klassenbuch wird mitgenommen.
- Schultaschen bleiben im Unterrichtsraum.
- Die Lehrkraft überprüft die Vollständigkeit der Schülergruppe.
- Alle Unregelmäßigkeiten sind dem/der Sicherheitsbeauftragen zu melden.
- Ist es nicht möglich, den Unterrichtsraum zu verlassen, so soll der Raum bei Rauchentwicklung abgedichtet werden.
- Die Schülergruppe soll sich am Fenster nach draußen bemerkbar machen.-
- Bei einer Alarmierung in den Pausen und in der Essenszeit haben die betroffenen Schüler das Gebäude gemäß den Fluchtplänen zu verlassen.

2. Amoksituationen

- Der Alarm wird durch die Schulleitung oder der von ihr beauftragten Person ausgelöst: Dauerton mit Unterbrechungen.
- Alle Personen bleiben in ihren Räumen.
- Die Türen werden von innen verschlossen.
- Von Türen und Fenstern fernbleiben.
- Schutzsituationen wählen (auf den Fußboden legen).
- Auf Gängen etc. befindliche Personen begeben sich in von innen abschließbare Räume.
- Die Freigabe der Gefahrenlage erfolgt durch die Polizei (Lautsprecher beachten).

3. Beendigung der Gefahrensituation

Erst wenn Schulleitung, Sicherheitsbeauftragte/r und/oder Feuerwehr oder Polizei die Lage freigeben, können die Gebäude und das Schulgelände wieder betreten bzw. die Räume wieder verlassen werden.

4. Übungen und Belehrungen

Der/die Sicherheitsbeauftragte führt Übungen und Belehrungen zur Einhaltung der Alarmordnung durch. Er/sie berichtet dem/der Schulleiter/in.

Für den Hort der Niels-Stensen-Grundschule gilt die Alarmordnung des Hortes.

Eltern und Schüler/innen erhalten diese Ordnungen bei der Aufnahme in die Niels-Stensen-Schule und nehmen durch ihre Unterschrift von diesen Ordnungen (Schulordnung, Hausordnung, Disziplinarordnung, Alarmordnung) Kenntnis. Schüler/innen verpflichten sich zur Einhaltung dieser Ordnungen. Eltern unterstützen die Schule bei der Durchsetzung der in diesen Ordnungen genannten Ziele. Die Klassenleitungen/Tutoren /Tutorinnen veranlassen die schriftliche Kenntnisnahme und belehren die Klassen jeweils zu Beginn eines Halbjahres über die Ordnungen.



Bleicherufer 5 19053 Schwerin

Tel.: 0385 / 59 38 37 - 103 Fax: 0385 / 59 38 37 - 101 www.bernostiftung.de